



Laufclub Bayern e.V.

Postfach 11 03

84464 Waldkraiburg

gegründet am 26. November 2001
im Vereinsregister seit 17. Januar 2002
Mitglied im BLSV seit 12. Februar 2002

Vereinsatzung des Laufclub Bayern e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein führt den Namen "Laufclub Bayern e.V." und als Kurzbezeichnung "LC Bayern".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldkraiburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 30628 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) ¹Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). ²Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist ausschließlich die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁵Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. ⁶Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. ⁷Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3

Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Förderung des Breitensports, hier vorrangig der Bereiche Laufen, Walken, Nordic Walken,
 - der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - der sachgemäßen Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern und/oder Treff-Leitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung frühestens nach erfolgter Entlastung in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwands- und Tätigkeitsentschädigung bis zur Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Nr. 26 EStG zu beauftragen. ²Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) ¹Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. ²Hierzu zählen in erster Linie Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Verbrauchsmaterialien.
- (6) ¹Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ²Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, dass der Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge oder Pauschalsätze begrenzt wird.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) ¹Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der 1. Vorsitzende. ²Mit der Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft. ³Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) ¹Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind Mitglieder stimmberechtigt und können gewählt werden (aktives und passives Wahlrecht).
- (5) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹Ein Vereinsmitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. ²Ein ehemaliger 1. Vorsitzender kann unter den gleichen Voraussetzungen zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die Entscheidung trifft auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist lediglich ein Ehrentitel und vermittelt keine Organstellung mit eigenständigen Befugnissen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. ²Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von der Person ausgeübte Vereinsämter. ³Für das Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; er ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) ¹Ein Mitglied kann auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a. es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. es wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. es die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- ²Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (4) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet abweichend von Satz 1 die Mitgliederversammlung. ³Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. ⁵Diese entscheidet dann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. ⁶Im Falle des Satzes 2 entfällt die nochmalige (zweitinstanzliche) Anrufung der Mitgliederversammlung. ⁷Das betroffene Mitglied kann in diesem Fall den Ausschlussbeschluss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe nur gerichtlich anfechten. ⁸Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. ⁹Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgerecht wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung an, so wird der Beschluss wirksam. ¹⁰Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. ¹¹Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Beschlusses des Vereinsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das nach Absatz 4 zuständige Organ seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Boten zuzustellen.
- (7) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. ²Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 **Beiträge**

- (1) ¹Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen laufenden Jahresbeitrag (Vereinsbeitrag) zu leisten. ²Die Aufnahmegebühr wird mit der Entscheidung nach § 5 Abs. 2 fällig. ³Der Vereinsbeitrag ist im Voraus bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. ³Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. ⁴Gebühr und Beitrag werden durch Lastschriftverfahren abgebucht.
- (2) ¹Bei unterjährigem Eintritt wird der Vereinsbeitrag monatsmäßig berechnet. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen. ²Anfallende Stornokosten wegen unterlassener Änderungsmitteilung gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (4) ¹Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. ³Gebühr und Beitrag können nach Alter gestaffelt erhoben werden. ⁴Familienbeiträge sind zulässig, wobei eine eventuell darin enthaltene Mitgliedschaft eines Kindes ab dessen Volljährigkeit endet und durch eine eigene Beitragspflicht ersetzt wird, mit Ausnahme des Falles, dass nachweislich weiterhin Kindergeld gewährt wird.

- (5) ¹Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. ²Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (6) Ehrenmitglieder (§ 6) sind von der Zahlung des Jahresbeitrags (Vereinsbeitrag) befreit.

§ 9 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Jugendleiter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinn des § 26 BGB).
- (3) ¹Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. ²Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) ¹Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausgeschieden ist und dieses Amt durch eine Nachwahl nach Abs. 4 nicht besetzt werden kann. ²Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. ²Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von
- mehr als 2.000 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses und
 - mehr als 5.000 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
- bedarf. ³Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 11 **Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes und
 - maximal drei Beiräten.

- (2) ¹Die Beiräte werden durch Beschluss des Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. ²§ 10 Abs. 4 gilt für Beiräte entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nachwahl durch den Vorstand erfolgt.
- (3) ¹Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. ²Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung (§§ 5 Abs. 3, 7 Abs. 4, 10 Abs. 4 und 6). ³Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) ¹Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, darüber hinaus bei Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich beantragt. ²Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. ³Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr im November statt. ²Darüber hinaus sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies aus Vereinsinteresse notwendig ist oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- (2) ¹Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. ²Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. ³Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. ⁴Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. ⁵Zusätzlich zur schriftlichen Einladung soll eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgen. ⁶Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. ²Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. ³Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Ergibt sich aus der ursprünglichen oder nachträglich von der Mitgliederversammlung ergänzten Tagesordnung (§ 10 Abs. 3) die Notwendigkeit von Beschlüssen oder Wahlen, ist zunächst für die Ermittlung der erforderlichen Mehrheiten die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. 4 festzustellen.
- (6) ¹Danach legt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung fest. ²Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) ¹Soweit die Satzung nachfolgend nichts anderes bestimmt, erfolgen Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmhaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. ³Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. ⁴Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Änderung der Vereinssatzung, Änderung des Vereinszweckes, Vereinsauflösung und für Vereinsordnungen
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

- c) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages
 - e) Festlegung der Verwendung des Jahresüberschusses (Rücklagenbildung)
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
 - g) sämtliche weitere Aufgaben, wie sie sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Kassenprüfung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. ²Diese überprüfen jedes Jahr rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sämtliche Kassengeschäfte des Vereins in rechtlicher und sachlicher Hinsicht. ³Den Kassenprüfern sind dabei alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. ⁴Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. ⁵Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten. ⁶Die Kassenprüfer stellen die entsprechenden Anträge über die Entlassung.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14

Haftung

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ²Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis für Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinsanlagen oder Geräten entstehen nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

§ 15

Datenschutz

- (1) ¹Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband und dessen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein, unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder erhoben, gespeichert, geändert und übermittelt. ²Die Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe der Zustimmung der Mitglieder in der Beitrittserklärung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person erhobenen Daten zu erhalten und notwendige Berichtigungen zu verlangen.
- (3) ¹Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. ³Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Darauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen. ⁵Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegeben gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landessportverband e.V, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Behindertensports zu verwenden hat.

§ 17
Sprachliche Regelungen

Aus Vereinfachungsgründen wird in der Satzung oder in Ordnungen des Vereins nur die männliche Sprachform verwendet, gleichwohl gelten alle Regelungen uneingeschränkt entsprechend auch für Frauen.

§ 18
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. November 2011 in Waldkraiburg in der vorliegenden Form beschlossen; sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Waldkraiburg, den 15. Dezember 2011
Laufclub Bayern e.V.



Dieter Matzner
1. Vorsitzender

